

21. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 67/160

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.1, Ziff. 21)²⁹⁹.

67/160. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/229 vom 24. Dezember 2011, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

begrüßend, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁰⁰ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³⁰¹ zur Unterzeichnung am 30. März 2007 154 Staaten und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen unterzeichnet haben, 126 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen förmlich bestätigt hat und dass 91 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben und 76 Staaten es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,

feststellend, dass das Übereinkommen zwar innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Ratifikationsstand erreicht hat, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aber derzeit jährlich nur für eine einwöchige und eine zweiwöchige Tagung zusammentritt, und feststellend, dass Mitglieder des Ausschusses in bestimmten Fällen angemessene Vorkehrungen im Sinne des Übereinkommens benötigen könnten,

sowie feststellend, dass die Dokumentations- und Übersetzungskosten der Berichte der Vertragsstaaten den größten Teil des Haushalts des Ausschusses ausmachen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems der wachsenden Zahl der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens in diesem Rahmen gefunden werden kann,

1. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁰⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll³⁰¹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁰¹ Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

2. *begrüßt* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 12. bis 14. September 2012;
3. *begrüßt außerdem* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ermutigt den Ausschuss zu nachhaltigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten;
4. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden;
5. *ermächtigt* den Ausschuss, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, ab 2014 jährlich zwei einwöchige, jeweils nach den beiden Jahrestagungen des Ausschusses stattfindende tagungsvorbereitende Arbeitsgruppentreffen unter Beteiligung von bis zu sechs Mitgliedern des Ausschusses zu veranstalten, um durch die Schaffung zeitlichen Spielraums für die Prüfung zusätzlicher Berichte die möglichst effiziente und wirksame Nutzung der bei den Jahrestagungen verfügbaren Zeit sicherzustellen;
6. *ermächtigt* den Ausschuss *außerdem*, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, ab 2014 jährlich ordentliche Tagungen abzuhalten, die zwei Wochen länger dauern als bisher;
7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁰² und die Aktivitäten zur Unterstützung des Übereinkommens;
8. *legt* der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dem Übereinkommen durch ihre Strategie und ihren Aktionsplan, die 2010 gebilligt wurden, im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig Geltung zu verschaffen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken;
9. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;
12. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Übereinkünfte zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Übereinkünften behilflich zu sein;
13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

³⁰² A/67/281.